

Vorschläge des Vereins »Berliner Presse«.

Gegenanträge der deutschen Verlegerkammer.

legers. Es ist oben ausgeführt, von welcher Bedeutung das persönliche Moment auf der Verlegerseite ist. Aber dies persönliche Moment darf nicht in dem Grade überschätzt werden, daß es zu einer Fessel für die Vertragsschließenden wird. Die Veränderung der wirtschaftlichen Lage, Krankheit, Verminderung der Arbeitsfähigkeit des Verlegers wird es für den Verfasser sehr oft rätlich erscheinen lassen, daß das Verlagsrecht von dem ursprünglich gewonnenen Verleger auf einen anderen übertragen wird. Dem ganzen Geschäftsverkehr zwischen Verfasser und Verleger würde diese strikte Gebundenheit, diese Unabänderlichkeit des Vertragsverhältnisses auch in der Person des Verlegers sehr hemmend sein. Der Verleger würde seine Unternehmungen unter dem Zwange dieses Postulats einschränken müssen. Denn er wäre ja dann an die Verlagsverträge, wenn er sie einmal geschlossen, auf die Dauer gefettet, selbst wenn sich die Möglichkeit böte, daß sie durch andere Verleger besser und prompter erfüllt werden könnten.

»Diesen Gründen gegenüber ist auch die von den Verfassern geltend gemachte Einwendung, daß im Falle der Uebertragung auch äußerlich das Werk in einem anderen Verlage, also unter der Firma eines fremden Verlegers erscheint, nicht stichhaltig. An sich ist ohne weiteres zuzugeben, daß es für den Verfasser etwas durchaus anderes bedeutet, ob sein Werk bei Brockhaus oder bei Cotta oder unter der Flagge irgend eines unbekanntes X. oder Y. erscheint, und es mag den Verfassern nicht recht sein, wenn sie durch die Cession das klangvolle Etikett eines wohlrenommierten Verlegernamens verlieren. Allein die Verfasser müssen, da es sich bei dem Verlagsvertrage doch auch um geschäftliche Dinge handelt, sich darin finden, daß die geschäftliche Dispositionsmöglichkeit des Verlegers geschützt wird. Im letzten Grunde kommt diese, wenn der einzelne Verfasser im einzelnen Falle auch momentan darunter zu leiden hat, doch allen Verfassern zu gute.

»Das ökonomische Interesse gebietet also beiden Teilen, die Uebertragbarkeit des Verlegerrechts nicht abzulehnen. Juristisch läßt sich gegen die Cession des Verlegerrechts, als des Rechtes aus einem gegenseitigen Vertrag in den Grenzen, welche durch die Natur dieses Vertrages gezogen sind, nichts einwenden. Der Uebergang auf dem Wege des Erbrechts stand von jeher fest. Die Erläuterungen zu den §§ 30, 31 beginnen damit, daß die Vererblichkeit der Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrag unbestritten anerkannt sei, so daß es einer besonderen Vorschrift in dieser Beziehung nicht bedürfe. Es liegt auch kein Anlaß vor, die Uebergangsmöglichkeit im Wege der Singularsuccession für den vorliegenden Fall auszuschließen. Man kann sehr wohl den Fall setzen, daß die Erben eines Verlegers absolut unsachverständig sind, trotzdem gehen im Erbfolge die Verlagsrechte auf sie über. Und ein solcher Uebergang sollte nicht möglich sein, wenn der Verleger selbst bei Lebzeiten einen Cessionär, gewiß nicht ohne vorausgegangene Berücksichtigung seiner Eigenschaften, gewählt hat?«

Man braucht in der That diese Frage nur zu stellen, um sie auf das entschiedenste im Sinne der Fassung von § 30 des Gesetzentwurfs zu beantworten.

Ebenso hat eine andere Autorität auf dem Gebiete des Urheberrechts, Professor Dr. Birkmeyer in München, in einer soeben erschienenen Abhandlung über die Modifikation des Verlagsrechts (München, bei Theodor Udermann) sich auf den Standpunkt des Gesetzentwurfs gestellt. Endlich hat kürzlich Herr Geh. Regierungsrat Daude, der selbst Schriftsteller und